



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**
Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

(0551) 50 74 – 262

Göttingen, 19.02.2025

Az.: 611 – 2760 – 41138/2024

Öffentliche Bekanntmachung

A) I. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 11.11.2020 (Az.: 4.2.2 – 611 – 2760 – 02 – 1/20) festgesetzte Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Trögen, Landkreis Northeim (Verfahrensgröße rund 268 ha) durch Zuziehung und Ausschluss der folgenden Flurstücke geändert.

← Folgende Flurstücke werden **zugezogen**:

Gemeinde Hardeggen

Gemarkung Trögen

Flur 1 Flurstück 129

Flur 2 Flurstücke 34/2, 109/2 und 151/109,

Flur 3 Flurstücke 202/4 und 325/229

Flur 5 Flurstück 174/1

Gemeinde Hardeggen

Gemarkung Üssinghausen

← Flur 3 Flurstück 354/279

Insgesamt werden 0,5597 ha zugezogen.

Folgende Flurstücke werden **ausgeschlossen**:

Gemeinde Hardeggen

Gemarkung Trögen

← Flur 1 Flurstück 56/2,

Flur 2 Flurstücke 20/2, 21/6, 24/6, 39/4, 40/3, 112/1, 114/1, 117, 119, 120, 121, 123/2, 123/3, 123/4, 135/2, 137/1 und 148/3

Flur 4 Flurstücke 74/7, 91/5, 125/3, 127/2, 132/2, 137/3, 140/7, 142/2 und 181/3

Flur 5 Flurstücke 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 30/4 und 162

← Insgesamt werden 14,0743 ha ausgeschlossen.

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **254 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte (Maßstab 1: 25.000) dargestellt (Anlage zu dieser Anordnung).

Begründung:

Die Zuziehung bzw. der Ausschluss der Flurstücke im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Trögen ist notwendig:

- für die Regelung von Eigentumsverhältnissen
- zur Verbesserung des Zusammenlegungsverhältnisses
- aus vermessungstechnischen Gründen.

B) Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke

Gemeinde Hardegsen

Gemarkung Trögen

Flur 2 Flurstücke 34/2, 109/2 und 151/109,

Flur 3 Flurstücke 202/4 und 325/229

Flur 5 Flurstück 174/1

Gemeinde Hardegsen

Gemarkung Üssinghausen

Flur 3 Flurstück 354/279

ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für Landentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

C: Feststellung der Wertermittlung

In der vereinfachten Flurbereinigung Trögen wird hiermit das Ergebnis der Wertermittlung der durch die I. Anordnung zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke nach § 32 Satz 3 FlurbG verbindlich festgesetzt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wertverhältnis / Nutzung
Hardegsen	Trögen	1	129	0,00 / Graben
Hardegsen	Trögen	2	34/2	0,00 / Weg, Waldfläche
Hardegsen	Trögen	2	109/2	0,00 / Gebäude- und Freifläche
Hardegsen	Trögen	2	151/109	0,00 / Gebäude- und Freifläche
Hardegsen	Trögen	3	202/4	2,72 / Ackerland
Hardegsen	Trögen	3	325/229	0,00 / Weg
Hardegsen	Trögen	5	174/1	0,00 / Fluss
Hardegsen	Üssinghausen	3	354/279	0,00 / Graben

Weiter wird die Wertermittlung der im Flurbereinigung bereits befindlichen Flurstücke wie folgt geändert

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wertverhältnis / Nutzung
Hardeggen	Trögen	1	138/96	48,23 / Ackerland

Die genannten Werte entsprechen dem für die **vereinfachte Flurbereinigung Trögen** aufgestellten Wertermittlungsrahmen.

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Die Wertermittlungskarte für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke liegt in der Zeit vom 26.02.2025 bis einschließlich 26.03.2025 beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40 zur Einsichtnahme aus.

Internet

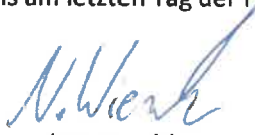
Der Beschluss kann im Internet unter www.arl-bs.niedersachsen.de → Aktuelles → Öffentliche Bekanntmachungen bzw. mittels dargestellten QR-Code eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str.3, 38100 Braunschweig bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.


(Wienrich)

